

Entscheidend ist, was am Ende dabei herauskommt ...

Im Koalitionsvertrag der 19. LP zwischen CDU, CSU und SPD, Rn. 6243 ff., ist vereinbart:

„Zumeist wollen beide Elternteile nach Trennung und Scheidung intensiv in die Erziehungsverantwortung für ihre Kinder eingebunden bleiben. Dies wollen wir bei Umgang und Unterhalt stärker berücksichtigen, wenn die Eltern sich einig sind oder Gründe des Kindeswohls vorliegen. Dabei muss das Kindeswohl stets im Mittelpunkt stehen. Wir prüfen, inwieweit Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt verbindlich geregelt werden könnten.“



Die Regierung will damit auf die gesellschaftlichen Veränderungen und die Lebensrealität von Familien reagieren. Diese wählen längst nicht mehr unbedingt die Aufgabenteilung des Residenzmodells. Im Residenzmodell ist ein Elternteil im Wesentlichen für die Betreuung und der andere im Wesentlichen für die finanzielle Ausstattung des Kindes zuständig. Der Umgang mit dem Kind wird üblicher Weise mit gemeinsamen Wochenenden in einem 14-tägigen Rhythmus und zusätzlichen gemeinsamen Urlaubszeiten gelebt. Wie aber ist ein darüber hinausgehender Anteil an Betreuung einzuordnen? In welchem Umfang soll er Relevanz für den Unterhaltsanspruch entfalten? Lassen sich griffige und zutreffende Beschreibungen mit Differenzierungen je nach Maß, in dem sich beide Eltern einbringen, finden? Wie kann die elterliche Präsenz im Leben des Kindes, das gemeinsame Leben in den verschiedenen Modellen mit gegebenenfalls

unterschiedlichen elterlichen Anteilen in Zeit und Geld gemessen werden? Welche Veränderungen wird es mit Blick auf den bisherigen Grundsatz „einer betreut, einer bezahlt“ geben?

Die Beantwortung dieser Fragen wird mit Spannung erwartet – und die Erwartungen sind hoch. Groß sind aber auch die Ängste vor Veränderungen auf Seiten der Väter und Mütter, wenn sie sich nach der Trennung teils mit deutlich divergierendem, teils ähnlichem und teils gleichem Einsatz um ihre Kinder kümmern und ihr Leben mit ihnen teilen. Auf der einen Seite steht die Hoffnung, dass ein Mehr an Betreuung sich auch finanziell für diejenigen auswirkt, die bisher die monetäre Hauptlast getragen haben. Auf der anderen Seite steht die Furcht, dass bei annähernd gleich bleibenden Kosten eine bedrohliche finanzielle Lücke bei dem bisher vom Barunterhalt entlasteten Elternteil entsteht. Die finanziellen Mittel lassen sich nicht ohne weiteres mehren und oft steht nach einer Trennung sogar weniger Geld zur Verfügung. Mehr Betreuung auf der einen Seite führt zu einem zeitlichen Freiraum auf der anderen Seite. Nicht immer ist damit aber die Möglichkeit verbunden, ein zusätzliches Einkommen zu erzielen. Es braucht einfache, transparente und zuverlässige Regelungen, welche Folgen bei den unterschiedlichen Konstellationen zu erwarten sind. Alle Beteiligten brauchen Sicherheit – an erster Stelle die Kinder. Eltern müssen wissen, ob und wie sie „ihr“ Modell verwirklichen können. Der Alltag muss in der Erziehungsverantwortung gestaltbar und in finanzieller Hinsicht leistbar sein. Eines zeigt sich ganz klar: einfache Lösungen gibt es nicht. Bei allem gilt es auch, zusätzlichen Streit zwischen den Eltern zu vermeiden. Und alle müssen am Ende nicht nur überleben, sondern im Interesse der Kinder gut leben können.

Deshalb braucht es wohlüberlegte Schritte, um das Unterhaltsrecht in die angemessene Passform für alle Konstellationen zu bringen: eine Kodifizierung und vorsichtige Fortentwicklung von Bewährtem sowie eine umsichtige Neugestaltung von Regelungselementen für die Familienkonstellationen jenseits des Residenzmodells. Solche behutsamen Lösungsansätze werden möglicherweise vorhandene und gegebenenfalls zu hohe Erwartungen an ein „knackiges“ neues Kindesunterhaltsrecht enttäuschen, andererseits aber auch Ängste nehmen. Hierbei wird manches als kleinteilig empfundene Rechenwerk bleiben müssen, manches aber auch durch Pauschalierungen vereinfacht werden können, um der jeweiligen ganz individuellen Familienkonstellation gerecht zu werden. Es wird dabei auch weiterhin der Erfahrung der Richterinnen und Richter bedürfen, um Gestaltungsspielräume im Einzelfall klug und insbesondere im Kindeswohlinteresse auszufüllen.

Nun sehen wir zeitnah der gesellschaftlichen und politischen Diskussion entgegen, wenn konkrete Lösungsvorschläge hierfür neue Impulse geben werden. Maßgeblicher Prüfstein für alle Lösungen im Unterhaltsrecht wird jedenfalls sein: entscheidend ist, was am Ende dabei für die Betroffenen herauskommt.

Ruth Schröder, Ministerialdirektorin